

Ne XIX. GP.-NR  
1978 /J  
1995 -10- 04

## ANFRAGE

der Abgeordneten Barmüller, Kier und weiterer Abgeordneter  
an den Bundesminister für Inneres  
betreffend Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband bei Verleihung der  
Staatsbürgerschaft

Einer kürzlich veröffentlichten wissenschaftlichen Studie des Instituts für Höhere Studien ("Integrationsindex, Zur rechtlichen Integration von AusländerInnen in ausgewählten europäischen Ländern", Juli 1995) ist zu entnehmen, daß Österreich im europäischen Vergleich zu den Schlußlichtern hinsichtlich der Möglichkeit des Erwerbs der Staatsbürgerschaft gehört. Österreich ist nicht nur der einzige der verglichenen Staaten, in dem erst nach 30 Jahren Aufenthalt ein Rechtsanspruch auf Verleihung der Staatsbürgerschaft besteht (selbst bei im Inland geborenen oder aufgewachsenen Kindern), darüber hinaus ist es neben Deutschland auch das einzige Land, in dem die Aufgabe der bisherigen Staatsbürgerschaft eine Bedingung für die Erlangung der österreichischen Staatsangehörigkeit ist.

Diese Regelung ist in unserer heutigen immer stärker vernetzten Welt, in der für den einzelnen oft gleichrangige Anknüpfungspunkte in verschiedenen Ländern bestehen können, unverständlich. Sie führt auch in der Praxis immer wieder zu Problemen.

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Inneres folgende

### ANFRAGE:

1. Welche Gründe sprechen für die Beibehaltung der Verpflichtung nach § 10 Staatsbürgerschaftsgesetz, die bisherige Staatsbürgerschaft bei Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft zurückzulegen?
2. Gibt es seitens Ihres Ressorts Überlegungen oder ansatzweise Vorarbeiten, die Möglichkeit der Erlangung von Doppelstaatsbürgerschaften zu initiieren? Wenn ja, für wen und unter welchen Bedingungen?
3. Vom Zeitpunkt der Ausstellung der Entlassungsurkunde bzw. der Einziehung des bisherigen Passes bis zur endgültigen Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft vergehen in der Regel - zumindest in Wien - drei bis vier Monate.
  - a) Dauert der bürokratische Ablauf in dieser Angelegenheit in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich lang? Wenn ja, wann erhält man in der Regel die österreichische Staatsbürgerschaft in den einzelnen Bundesländern nach Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband?
  - b) Warum kann der österreichische Paß nicht sofort nach Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband ausgestellt werden?

c) Antragsteller besitzen im geschilderten Fall in der Übergangszeit offenbar keinerlei Reisedokumente und sind gewissermaßen "staatenlos". Haben sie die Möglichkeit, sich einen provisorischen Paß ausstellen zu lassen? Wenn nein, wie können sie Österreich vorübergehend verlassen?

4. Anerkannte politische Flüchtlinge müssen ihre bisherige Staatsbürgerschaft nicht ablegen. Die meisten osteuropäischen Staaten gelten jedoch nicht mehr als Fluchtländer.

a) Welche ehemals kommunistischen ost- oder südosteuropäischen Staaten gelten seit wann als "sichere" Länder, in denen grundsätzlich keine Verfolgung mehr aus politischen, oder religiösen Gründen zu befürchten ist?

b) Welche Konsequenzen hat das für anerkannte Flüchtlinge, die vor dieser Zeit nach Österreich kamen?

c) Müssen oder mußten diese in ihre Herkunftsländer zurückkehren, sobald grundsätzlich keine Gefahr der politischen Verfolgung mehr bestand, oder hatten sie die Möglichkeit, für die österreichische Staatsbürgerschaft zu optieren?

d) Sind in Ihrem Ressort im Zusammenhang mit der Zurücklegung der bisherigen Staatsbürgerschaft ehemaliger anerkannter Flüchtlinge irgendwelche Probleme mit den jeweiligen Botschaften bekannt?

e) Einige osteuropäische Botschaften verlangen, daß alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Rückgabe der Staatsbürgerschaft im "Heimatland" erledigt werden. In welcher Weise können Flüchtlinge, die um die österreichische Staatsbürgerschaft angesucht haben, legal das Land verlassen, um diese Formalitäten zu erledigen, wenn sie keine entsprechenden Dokumente besitzen oder sich diese in Händen der jeweiligen Sicherheitsdirektion befinden?